

CDU-Fraktion
Fraktion Bürger für Sundern
Fraktion WiSu
Siegfried Huff (Die Linke)

An den
Bürgermeister der Stadt Sundern
Herrn Ralph Brodel
Rathausplatz 1
59846 Sundern

per E-Mail

Sundern, den 29. März 2018

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, BfS, WiSu und Ratsmitglied Siegfried Huff (Die Linke) zur Festlegung des Geschäftskreises der Ersten Beigeordneten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in seiner Sitzung am 22. Februar dieses Jahres hat der Rat der Stadt Sundern Frau Katharina Grothe zur neuen Ersten Beigeordneten gewählt. Nach unseren Informationen ist die Wahl anschließend innerhalb der vierwöchigen Frist beanstandungslos geblieben.

Vor diesem Hintergrund gehen wir davon aus, dass Sie den Beschluss des Rates nun zeitnah umsetzen und Frau Katharina Grothe die entsprechende Ernennungsurkunde überreichen werden.

Bitte teilen Sie dem Rat der Stadt Sundern zeitnah schriftlich mit, wann Sie Frau Grothe die Ernennungsurkunde gem. Beschlussfassung überreichen werden.

Mit Verwunderung haben wir darüber hinaus die Beschlussvorlage 719/IX zur Kenntnis genommen. Hierin gehen Sie auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion und des Ratsmitgliedes Siegfried Huff (Die Linke) vom 1. März dieses Jahres ein und vertreten die rechtliche Auffassung, dass „*nach der Organisationsentscheidung des Bürgermeisters, die Organisationseinheiten FB 3, Stadtentwicklung und öffentliche Infrastruktur, FB 4, Bildung, Jugend und Familie und FB 5, Arbeiten und Leben in Sundern, dem Bürgermeister als Geschäftskreise zuzuordnen, der Zugriff des Rates hierauf (Anm.: auf den Fachbereich 5) nicht mehr gegeben*“ sei.

Die Unterzeichner teilen diese Rechtsauffassung nicht.

Der eindeutige Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 4 GO lässt eine Einschränkung der Geschäftskreiseinteilungsbefugnis durch § 62 GO nicht zu. Vielmehr weist § 73 GO das Recht zur Geschäftskreiseinteilung ausdrücklich und abschließend dem Rat zu (Kleerbaum/ Palmen, Erl. II.1.b zu § 73 GO). Dieser kann in den dienstrechtlichen Grenzen frei entscheiden, welche Aufgabenbereiche er den einzelnen Beigeordneten, aber auch dem Bürgermeister zuweist. Das Recht des Rates findet damit keine Grenze in der Organisationskompetenz des Bürgermeisters nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GO (Kleer-

baum/ Palmen, a.a.O.; vgl. Brunner, in: Smith/Bender, Recht der kommunalen Wahlbeamten, S.447 ff.).

Denn nur im Falle einer fehlenden Entscheidung des Rates darf der Bürgermeister nach dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 Satz 4 GO die Geschäfte verteilen und sich selbst bestimmte Aufgaben vorbehalten bzw. die Bearbeitung einzelner Aufgaben selbst übernehmen (§ 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO). Mit der Änderung des § 73 Abs. 1 GO durch das GO-Reformgesetz wurde der bis dahin nicht ausdrücklich geklärte Konflikt in der Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister zugunsten des Rates geregelt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die Entscheidung – wenn sie nicht im Einvernehmen getroffen werden kann – im Interesse der Sicherung der Organisations- und Personalhoheit der Gemeinde nicht nach außen (z. B. auf die Aufsichtsbehörde) verlagert, sondern vielmehr allein von den Ratsmitgliedern getroffen werden (vgl. LT-Drs. 14/3979, S. 146).

Darüber hinaus gibt es aber vor allem sachliche Gründe für den v.g. Antrag. Der Fachbereich 5, Arbeiten und Leben, umfasst unter anderem den Bürgerservice, das Jobcenter, das Ordnungs- und Bauordnungsamt sowie die Belange der Feuerwehr; in diesen Fachdiensten sind juristische Fachkenntnisse nicht nur als Querschnittsaufgabe einer Kommunalverwaltung zu sehen, sondern sind vielmehr von zentraler Bedeutung.

Frau Grothe ist mit der Arbeitsweise einer Kommunalverwaltung in ihren einzelnen Fachbereichen sehr vertraut, da sie während ihrer über sechsjährigen Tätigkeit bei der Stadt Arnsberg in verschiedenen Bereichen tätig war.

So wurde sie zunächst im Amt für Grundsicherung bzw. Jobcenter eingesetzt und hat daher vertiefte Kenntnisse im Bereich der Leistungsgewährung und -berechnung. Sie kennt die Arbeitsabläufe eines Jobcenters und deren tiefergehende Besonderheiten hinsichtlich des Umganges mit Mitarbeitern und Kunden. Auch die dort anfallenden rechtlichen Fragestellungen hinsichtlich Widersprüchen, Klageverfahren vor dem Sozialgericht und Strafverfahren sind ihr vertraut.

Seit Januar 2015 bearbeitete Frau Grothe als Volljuristin Rechtsanfragen der Verwaltung – insbesondere aus den Bereichen Amt für Grundsicherung bzw. Jobcenter, Ordnung und Sicherheit, Bürger-Service, Kultur, Sport, Feuerwehr- und Rettungsdienst. Sie beriet diese einzelnen Fachdienste juristisch und erstellte Gutachten, Vermerke und Stellungnahmen zu sämtlichen Fragestellungen mit Verwaltungsbezug und vertrat die Stadt Arnsberg in mündlichen Verhandlungen vor den jeweiligen Fachgerichten.

Die einzelnen Fachdienste des Fachbereiches 5 sind ihr daher in Arbeitsweise und rechtlichen Problemstellungen bereits so vertraut, dass eine Übertragung dieses Geschäftsbereiches sinnvoll und zukunftsorientiert hinsichtlich einer aktiven Weiterentwicklung der Stadtverwaltung wäre.

Wir beantragen daher die umgehende Erstellung eines entsprechenden Beschlussvorschlages auf Grundlage des Antrages der CDU-Fraktion und des Ratsmitgliedes Siegfried Huff vom 01.03.2018 für die Sitzung des Rates am 26. April dieses Jahres.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Lange CDU-Fraktion	gez. Werner Kaufmann Fraktion BfS	gez. Hans Klein Fraktion WiSu	gez. Siegfried Huff Ratsmitglied
--------------------------------------	---	-------------------------------------	--